

ANLAGE 1

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG **für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen; in der Sitzung vom 19.06.2018 wurde § 8 Absatz 2 geändert.

§ 1 Grundsätze der Erziehung in Kindertagesstätten **(Auszug aus dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz)**

(1) Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammen arbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern.

(3) Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein.

SATZUNG

für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen **der Stadt Bad Dürkheim**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 KAG vom 20.06.1995, jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

entfällt

NEU § 1 Träger

(1) Die Stadt Bad Dürkheim unterhält für die Betreuung der Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die in § 2 genannten Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Träger der Einrichtungen ist die Stadt für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtungen, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich.

§ 2 Kindertagesstätten und Betreuungsangebote

(1) Die Stadt Bad Dürkheim betreibt im Interesse der Familien verschiedene Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte "Kinder an der Isenach", Gerberstr. 12:

Krippenplätze

Plätze für 2-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Plätze für 3-6-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Hortplätze

Kindergarten Grethen, Im Röhrich 2:

Plätze für 2-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Plätze für 3-6-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Kindergarten Regenbogen, Ungstein, Weinstr. 46:

Plätze für 2-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Plätze für 3-6-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Gemeinschaftskindergarten Leistadt, Im Stephansstück 1a:

Plätze für 2-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Plätze für 3-6-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Kindergarten Hardenburg, Kaiserslauterer Str. 349:

Plätze für 2-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Plätze für 3-6-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Haus für Kinder, Wellsring 162:

Plätze für 2-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Plätze für 3-6-Jährige in Form von Teilzeit- und Ganztagsplätzen

Kinderhort, Kurbrunnenstr. 23

Hortplätze

§ 2 Tageseinrichtungen und Betreuungsangebote

Die Stadt Bad Dürkheim betreibt im Interesse der Familien **nachfolgende Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten:**

Kindertagesstätte "Kinder an der Isenach", Gerberstraße 12

Plätze Ü2 ab dem 6. Lebensmonat, Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Grethen, Im Röhrich 2

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Regenbogen, Ungstein, Weinstraße 46

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Gemeinschaftskindergarten Leistadt, Im Stephansstück 1a

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Hardenburg, Kaiserslauterer Straße 349

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Haus für Kinder, Wellsring 162

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Schatzkiste, In den Kappesgärten 3

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kinderhort, Kurbrunnenstraße 23

Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Kinderhort Grethen, Bürgermeister-Gropp-Straße 69

Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Kinderhort Seebach, Schillerstraße 111

Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Kinderhort Grethen, Bürgermeister-Gropp-Str. 69:

Hortplätze

Kinderhort Seebach, Schillerstraße 111:

Hortplätze

Spiel- und Lernstube, In den Kappesgärten 3:

Plätze für Kinder im Alter von 0-14 Jahren

(2) Die Aufnahme der Kinder und die Arbeit der Kindertagesstätten richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, sowie nach dieser Benutzungsordnung.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

Für die Betreuung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

entfällt, Regelung nicht erforderlich

entfällt, da Satzung öffentlich-rechtliche Regelung

NEU § 3 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder als Individuum und Teil einer Gruppe.

In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Tageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und individuellen Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen.

§ 3 Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen

Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten sind folgendermaßen geregelt:

Kindertagesstätte "Kinder an der Isenach", Gerberstr. 12:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Teilzeitbereich flexibel: 07.30 - 13.00 Uhr

Ganztagsbereich: 7.30 - 17.00 Uhr

entfällt, siehe § 6 Besuch der Tageseinrichtung

Krippenbereich: 07.30 - 17.00 Uhr

Hortbereich Mo.-Fr. Nach Schulschluss bis 17.00 Uhr

Hortbereich Ferien: 07.30 - 17.00 Uhr

Kindergarten Grethen, Im Förhrich 2:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Teilzeitbereich flexibel: 07.30 - 12.30 Uhr

Ganztagsbereich: 7.30 - 16.30 Uhr

Kindergarten Regenbogen, Ungstein, Weinstr. 46:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Teilzeitbereich flexibel: 07.30 - 12.30 Uhr

Ganztagsbereich: 7.30 - 16.30 Uhr

Gemeinschaftskindergarten Leistadt, Im Stephansstück 1a:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Teilzeitbereich flexibel: 07.30 - 12.30 Uhr

Ganztagsbereich: 7.30 - 16.30 Uhr

Kindergarten Hardenburg, Kaiserslauterer Str. 349:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.15 Uhr

Teilzeitbereich flexibel: 07.30 - 12.30 Uhr

Ganztagsbereich: 7.30 - 16.30 Uhr

Haus für Kinder, Wellsrin 162:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.15 Uhr

Teilzeitbereich flexibel: 07.30 - 12.30 Uhr

Ganztagsbereich: 7.30 - 16.30 Uhr

Kinderhort, Kurbrunnenstr. 23:

Hortbereich Mo-Do: 11.00 - 18.00 Uhr, Fr: 11.00 - 16.00 Uhr

Hortbereich Ferien: 07.45 - 17.00 Uhr

Kinderhort Grethen, Bürgermeister-Gropp-Str. 69

Hortbereich Mo-Fr: 12.00 - 17.00 Uhr

Hortbereich Ferien: 07.45 - 17.00 Uhr

Kinderhort Seebach, Schillerstraße 111:

Hortbereich Mo-Fr: 11.45 - 17.00 Uhr

Hortbereich Ferien: 07.45 - 17.00 Uhr

Spiel- und Lernstube, In den Kappesgärten 3:

Teilzeitbereich regulär: 08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Ganztagsbereich Mo-Fr: 08.00 - 16.00 Uhr

Ganztagsbereich Di-Do: 8.00 - 17.00 Uhr

§ 4 Aufnahme

(1) Die städtischen Kindertagesstätten nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der nach der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Stadt Bad Dürkheim mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr auf.

In der Spiel- und Lernstube werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren aufgenommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, Krippenplatz oder Hortplatz.

(3) Die Reihenfolge der Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien im Sinne des § 2 SGB VIII.

Eine oder mehrere der nachfolgenden Aufnahmekriterien müssen vorliegen:

- a) Familiäre und soziale Gründe (z.B. Alleinerziehende, Krankheit bzw. Pflegebedürftigkeit einer in der Familie lebenden Person...)
- b) Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten (gleichgestellt mit einem Studium oder Ausbildung)
- c) Geschwisterkind
- d) Anfragedatum
- e) Sonstige Gründe

Im Einzelfall können die Kriterien anders gewichtet werden.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.

(5) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah nach Einzugsgebieten. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Bad Dürkheim einen Betreuungsplatz innehat.

§ 4 Aufnahme

(1) In den städtischen Tageseinrichtungen können Kinder entsprechend den ausgewiesenen Plätzen (U2, Ü2, Schulkinder) und den Platzkapazitäten im Alter von sechs Monaten bis 14 Jahren betreut werden.

entfällt, nach dem neuen Gesetz gibt es keine Spiel- u. Lernstuben mehr

(2) Der Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Reihenfolge der Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien im Sinne des § 2 SGB VIII.

§ 5, Aufnahmekriterien

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und soweit erforderlich, zu überprüfen.

(4) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah nach Einzugsgebieten. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung besteht jedoch nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Bad Dürkheim einen Betreuungsplatz erhält.

(6) Im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Für die Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es besteht ein freier Platz in der entsprechenden Kindertagesstätte
2. Es erfolgt ein Anmeldegespräch in der entsprechenden Kindertagesstätte
3. Es wird ein Betreuungsvertrag durch Unterzeichnung beider Elternteile (Personensorgeberechtigte) abgeschlossen. Dieser ist mit allen ausgefüllten Anlagen bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung abzugeben. Dieser Betreuungsvertrag beinhaltet ein bestimmtes Betreuungsangebot in einer bestimmten Kindertagesstätte.

(7) Im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Konzeption der jeweiligen **Tageseinrichtung**. Für **Schulkinder entfällt die Eingewöhnung**.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach dem Anmeldegespräch und nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens zum vorgesehenen Zeitpunkt. Sie wird von der Vorlage aller notwendigen Unterlagen abhängig gemacht, die in schriftlicher Form von den Eltern (Personensorgeberechtigten) bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind.

(8) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(9) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen sind in der jeweiligen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegt. Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der aufgeführten Prioritätskriterien:

1. Kinder bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt und Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung)

	erfüllt ist, 2. Kinder, die aufgrund ihres Alters vorrangig aufzunehmen sind 3. Kinder bei denen die soziale und familiäre Situation der Eltern (insbesondere Alleinerziehenden Status, Berufstätigkeit, Förderbedarf, Wohnortnähe) besondere Berücksichtigung findet, 4. Kinder, die bereits als U2-Kind eine Einrichtung besuchen und in den Betreuungsbereich Ü2 wechseln, 5. Geschwisterkinder, 6. Kinder, bei denen ein besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf zu berücksichtigen ist, 7. Sonstige Gründe. (2) Im Einzelfall können die Kriterien anders gewichtet werden.
§ 5 Besuch der Kindertagesstätten und Schließtage (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Die Kindertagesstätten weisen die Kernzeiten für den Besuch entsprechend in ihrer Konzeption aus. Ist dort nichts geregelt, gelten die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten gemäß § 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. (3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Urlaub und in Krankheitsfällen. (4) Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung geöffnet. (5) Die Ferienordnung regelt die Ferien und Schließtage aller städtischen Kindertagesstätten in Bad Dürkheim und wird jährlich bei der Wahl des	§ 6 Besuch der Tageseinrichtungen, Öffnungs- und Schließzeiten § 9 Abs. 1, Zahlungspflicht (1) Die Betreuungsdauer und die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden jährlich nach der Bedarfsplanung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das folgende Betreuungsjahr festgelegt. (3) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. entfällt vgl. § 13 Abs. 1, Krankheitsfälle, Medikamentengabe (2) Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der einrichtungsinternen Schließzeiten sowie der Ferien, geöffnet. (5) Die Ferienordnung regelt die Ferien und die Schließtage während des Betreuungsjahres und erfolgt jährlich in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternausschuss.

Elternausschusses für diese Kindertagesstätten bekanntgegeben.

(6) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon unverzüglich unterrichtet.

(4) Die Kinder sind innerhalb der einrichtungsinternen Bring- und Abholzeiten, jedoch nicht vor der Öffnung, zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten besondere Absprachen.

§ 6 Betreuungsentgelt

(1) Der Besuch der Kindertagesstätten ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht ist unentgeltlich.

Für die Inanspruchnahme eines Krippen- oder Hortplatzes wird ein monatliches Entgelt erhoben.

Das Betreuungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des

§ 7 Beitragsbeiträge

(1) Der Besuch der **Tageseinrichtungen** ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Beginn des Schulbesuchs ist **beitragsfrei**.

(2) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder sind monatliche Beiträge zu entrichten, die nach Einkommen der Eltern (Personensorgeberechtigten, Betreuungsdauer und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt berechnet werden. Die Höhe der Beiträge legt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim zum 1. August eines Jahres fest.

(3) Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird von der Stadt Bad Dürkheim vorgenommen und den Eltern (Personensorgeberechtigten) mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann den jeweiligen Beitragsbeitrag. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres. Mit Beginn eines neuen Beitragsjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.

(4) Legen die Eltern (Personensorgeberechtigten) die zur Festsetzung des Beitragsbeitrages erforderlichen Unterlagen innerhalb einer durch den Träger festgesetzten Frist nicht vor, wird jeweils der geltende Höchstbetrag fällig.

(5) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, den Beitragsbeitrag zu leisten, kann dieser vom Kreis ganz oder teilweise erlassen werden.

Ein Antrag hierfür kann bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

§ 9 Abs. 2 u. 4, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus zum 15. des Monats zu zahlen.

(2) Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Das Betreuungsentgelt ist immer für den vollen Monat zu entrichten.

(4) Für die Zeit der Eingewöhnung nach § 4 Absatz 6, die mit Abschluss des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmedatums beginnt, ist das volle vereinbarte Betreuungsentgelt ohne Abzüge zu entrichten. Die Eingewöhnungszeit in der Krippe erfolgt vor Abschluss des Betreuungsvertrags.

(5) Das Betreuungsentgelt wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

(6) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, die Betreuungsentgelte zu leisten, kann das Entgelt in begründeten Härtefällen vom Kreis ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag hierfür kann bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

(7) Das Betreuungsentgelt kann über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.

Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15. des Fälligkeitsmonats.

Für den bargeldlosen Einzug des Betreuungsentgeltes ist der Stadtkasse eine Lastschriftmandatermächtigung zu erteilen.

Können Entgelte bei erteilter Lastschriftmandatermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Entgeltschuldner zu tragen.

(8) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt oder wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

§ 9 Abs. 4, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 9 Abs. 2, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 9 Abs. 4, Beginn und Ende der Zahlungspflicht
entfällt

§ 9 Abs. 1 u. 5, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 7 Absatz 5, Betreuungsbeiträge

§ 9 Abs. 10, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 9 Abs. 2, Beginn und Ende der Zahlungspflicht
§ 9 Abs. 10, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 9 Abs. 11, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(9) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Abs. 11, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 7 Bemessungsgrundlage für das Betreuungsentgelt

(1) Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim jährlich festgesetzt.

Die derzeit geltende Höhe des Betreuungsentgeltes wird in den Kindertagesstätten durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Das Betreuungsentgelt ist nach

Einkommen

Betreuungsart

der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt gestaffelt.

§ 7 Abs. 2, Betreuungsbeiträge

§ 7 Abs. 2, Betreuungsbeiträge

(3) Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird von der Stadt Bad Dürkheim vorgenommen und den Eltern (Personensorgeberechtigten) mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann das jeweilige Betreuungsentgelt. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.

§ 7 Abs. 3, Betreuungsbeiträge

(4) Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen der Eltern (Personensorgeberechtigten) und des Kindes zu berücksichtigen. Bei Einkommen der Eltern aus nichtselbständiger Tätigkeit ist maßgebend der Betrag des Nettoeinkommens (Bruttoeinkommen abzüglich der entrichtenden Steuern und Sozialabgaben). Kindergeld, aus selbstständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei die Bruttoeinnahmen aus selbstständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt werden.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, wird der jeweilige Höchstsatz als Betreuungsentgelt erhoben.

entfällt, Verfahren durch Kreis festgelegt, keine Regelung notwendig

(5) Ausgangsbasis für die Entgeltermittlung ist das Betreuungsentgelt für einen Ganztagsplatz. Dieses Betreuungsentgelt ist der Mindestbeitrag in der

entfällt, Verfahren durch Kreis festgelegt, keine Regelung notwendig

Einkommensstufe für alle Kindertagesstättenbereiche.

(6) Die nachfolgende einrichtungsbezogene Einkommensstaffelung geht zunächst von einem bereinigten Einkommen im Sinne von Absatz 4 bis 1.690 EUR aus.

Über einem Einkommen im Sinne von Absatz 5 von 3.930 EUR monatlich wird der Höchstbeitrag erhoben, der sich errechnet aus 55 bzw. 50 Prozent der Personalkosten der jeweiligen Einrichtungart. Die dazwischen liegenden Beiträge werden prozentual abgestuft.

Stufen	Einkommen		Krippen
	jährlich	monatlich	
I bis	20.280 €	1.690 €	1 GZ-Platz
II	27.000 €	2.250 €	35% aus Höchstbeitrag
III	33.720 €	2.810 €	45% aus Höchstbeitrag
IV	40.440 €	3.370 €	60% aus Höchstbeitrag
V	47.160 €	3.930 €	80% aus Höchstbeitrag
VI	über	über	100% aus Höchstbeitrag

Stufen	Einkommen		Horten
	jährlich	monatlich	
I bis	20.280 €	1.690 €	30% aus Höchstbeitrag
II	27.000 €	2.250 €	40% aus Höchstbeitrag
III	33.720 €	2.810 €	50% aus Höchstbeitrag
IV	40.440 €	3.370 €	60% aus Höchstbeitrag
V	47.160 €	3.930 €	80% aus Höchstbeitrag
VI	über	über	100% aus Höchstbeitrag

(7) Das so ermittelte Betreuungsentgelt ermäßigt sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf 2/3, mit drei Kindern auf 1/3, für Kinder einer Familie mit vier und mehr Kindern entfällt das Entgelt; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Für weitere Ermäßigungen für Familien mit geringem Einkommen gilt § 13 Abs. 2 letzter Satz des Kindertagesstättengesetzes i.V.m. § 90 SGB VIII entsprechend.

entfällt, Verfahren durch Kreis festgelegt, keine Regelung notwendig

entfällt, Verfahren durch Kreis festgelegt, keine Regelung notwendig

§ 8 Verpflegung

(1) Für alle Kinder, die einen Ganztagsplatz, Hortplatz oder Krippenplatz in Anspruch nehmen, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte.

(2) Für die Ganztagsbetreuung wird eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben und zu Beginn des Kindergartenjahres angepasst. Sie errechnet sich aus der für das Kindergartenjahr festgelegten Verpflegungstage multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Sachbezugswert für Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die errechnete monatliche Verpflegungspauschale wird auf den vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Diese Pauschale berücksichtigt neben einer Mittagsverpflegung je nach Kindertagesstätte Getränke und kleine Snacks wie z.B. Obst, Rohkost oder das gelegentliche gemeinsame Frühstück.

(3) Alle Kinder, die einen Teilzeitplatz in Anspruch nehmen und keine Mittagsverpflegung erhalten, zahlen eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 2,50 €.

(4) Die Verpflegungspauschale ist als Jahrespauschale zu verstehen, die in zwölf monatlichen Raten erhoben wird. Bei der Berechnung der Pauschale wurden die Ferien und Schließungstage gemäß der Ferienordnung sowie Krankheitstage pauschal berücksichtigt. Sollte ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit durchgehend mindestens 4 Wochen nicht besuchen können, kann die Verpflegungspauschale auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat der Abwesenheit erstattet werden. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim mit einem ärztlichen Attest einzureichen.

(5) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, die Verpflegungspauschale zu leisten, kann dieses Entgelt auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger teilweise erlassen werden.

§ 8 Verpflegung

(1) Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, diese ist auch für beitragsfreie Kinder zu entrichten. Die Pauschale berücksichtigt, neben einer Mittagsverpflegung, Getränke und kleine Snacks wie z.B. Obst, Rohkost oder das gelegentliche gemeinsame Frühstück.

§ 8 Abs. 1, Verpflegung

(3) Die Verpflegungspauschale errechnet sich aus der Anzahl der festgelegten Verpflegungstage, multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Sachbezugswert für Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Sie wird auf den vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Eine Anpassung erfolgt jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres.

§ 8 Abs. 1, Verpflegung

(5) Alle Kinder, die einen Betreuungsplatz mit Unterbrechung in der Mittagszeit besuchen, zahlen eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 2,50 € (entfällt spätestens 2028).

(2) Die Verpflegungspauschale ist als Jahrespauschale zu verstehen, die in zwölf monatlichen Raten erhoben wird. Bei der Berechnung der Pauschale wurden die Ferien und Schließtage sowie Krankheitstage pauschal berücksichtigt. Sollte ein Kind die Tageseinrichtung wegen Krankheit oder Kurtaufenthalt mindestens vier Wochen nicht besuchen können, kann die Verpflegungspauschale auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat der Abwesenheit erstattet werden. Der Antrag ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests beim Träger zu stellen.

(4) Für die Verpflegungspauschale können Eltern (Personensorgeberechtigte) über das Paket Bildung und Teilhabe bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter/Kreisverwaltung/Stadtverwaltung) schriftlich eine Ermäßigung beantragen.

Besteht kein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kann auf schriftlichen Antrag beim Träger über den Sozialfond, bei Vorliegen der

(6) Das Betreuungsentgelt kann über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.

Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Betreuungsentgeltes ist der Stadtkasse eine Lastschriftmandaterächtigung zu erteilen.

Können Entgelte bei erteilter Lastschriftmandaterächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Entgeltschuldner zu tragen.

(7) In den Kindertagesstätten werden mit den Kindern Speisen und Getränke bei hauswirtschaftlichen Aktionen / in pädagogischen Projekten hergestellt und verzehrt (z.B. Kuchen, Brötchen...). Hierbei wird die Lebensmittelhygieneverordnung vom 8.08.1998 beachtet. Beim Mitbringen von Speisen sind laut dieser Verordnung außerdem folgende Vorkehrungen zu treffen:

Es dürfen keine offenen, leicht verderblichen Lebensmittel zum Garen und/oder für den Verzehr in die Kindertagesstätte mitgebracht werden.

Außerdem dürfen keine Speisen, die rohe Eier enthalten, mitgebracht werden.

Voraussetzungen, eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 9 Abs.10, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 9 Abs. 2, Beginn und Ende der Zahlungspflicht

entfällt, Regelung in den Konzeptionen

NEU § 9 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Ein Betreuungsjahr umfasst abrechnungstechnisch zwölf Monate und beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Die **Betreuungsbeiträge** und die Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, **frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides**. Die Beiträge sind immer für den vollen Monat zu entrichten.

(3) Die **Zahlungspflicht der Betreuungsbeiträge besteht für Kinder bis zum Ende des zweiten Lebensjahres und für Schulkinder.**

(4) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.

(5) Da die Beiträge für zwölf Monate erhoben werden, besteht die Zahlungspflicht während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Abmeldung.

(6) Das Fernbleiben des Kindes von der Tageseinrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen **Betreuungsbeitrages** oder eines Anteils der Verpflegungspauschale. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(7) Bei einer Abwesenheit länger als sechs Wochen ohne Entschuldigung oder Abmeldung, bleibt die Zahlungspflicht bis zum Wirksamwerden der Abmeldung durch den Träger bestehen.

(8) Beitragsermäßigungen und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur solange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Entsprechende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Bewilligung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) in voller Höhe zahlungspflichtig.

(9) Die vorübergehende Schließung einer Tageseinrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Beitrages.

(10) Die **Beiträge sollen** über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.

Für den bargeldlosen Einzug der Beiträge ist dem Träger eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Vorliegen einer Ermächtigung werden die Beiträge bei Fälligkeit von dem genannten Konto eingezogen. Sollte es zu einer Rücklastschrift (z.B. aufgrund einer Kontoauflösung, eines Widerrufs, mangels Kontodeckung) kommen, wird das Einzugsverfahren eingestellt und künftig keine weitere automatische Abbuchung erfolgen. Die fälligen Beiträge sind fristgerecht durch die Beitragsschuldner zu überweisen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Kindertagesstätte. -

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(3) Verlässt das Kind allein oder in Kleingruppen während der Betreuungszeit die Horteinrichtung ohne Fachpersonal, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Personensorgeberechtigten) für das Verlassen des Hortes.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten), z.B. Feste, Ausflüge, sind grundsätzlich die Eltern (Personen-

(11) **Beitragsschuldner** sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt oder wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat. Mehrere **Beitragsschuldner** sind Gesamtschuldner.

§ 10 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen **Personals** erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der **Tageseinrichtung** einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, **Veranstaltungen** und ähnliches.
Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern (Personensorgeberechtigten).

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der **Tageseinrichtung** und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Elternteils (Personensorgeberechtigten). Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der **Tageseinrichtung**.

(3) **Die Eltern (Personensorgeberechtigten)** entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. **Wird** das Kind nicht von einem Elternteil (Personensorgeberechtigten) oder einer **abholberechtigten Person** abgeholt, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(4) Verlässt das **Schulkind** allein oder in Kleingruppen während der Betreuungszeit die **Tageseinrichtung** ohne Fachpersonal, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern (Personensorgeberechtigten). Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Personensorgeberechtigten) für das Verlassen der **Einrichtung**.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, **Umzüge**) mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) sind diese grundsätzlich aufsichtspflichtig,

sorgeberechtigte) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Versicherung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden, damit die Unfallmeldung schriftlich erfolgen kann.

(3) Die kommunale Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, ebenso gemeinsame Unternehmungen und Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtungen.
Der Hin- bzw. Heimweg von und zu der Kindertagesstätte ist im Versicherungsschutz der kommunalen Haftpflichtversicherung nicht enthalten.

§ 11 Versicherung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
a) auf dem direkten Weg zur oder von der Tageseinrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet
b) während des Besuchs der Tageseinrichtung
c) bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert sind

entfällt

entfällt

§ 11 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft (Auszug aus dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz)

(1) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wichtig. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen.

(2) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu

§ 12 Elternmitwirkung

entfällt

Die Eltern (Personensorgeberechtigten), deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, wirken nach den Bestimmungen des KiTaG sowie den gültigen Landesverordnungen durch die Elternversammlung, den Elternausschuss und den Kitabeirat an der Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

entfällt, geregelt in Landesverordnung

wählenden Elternausschuss an der Arbeit der Kindertagesstätten beteiligt.

(3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern (Personensorgeberechtigten) und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

(4) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Kindertagesstätten über Hospitationen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich.

entfällt, geregelt in Landesverordnung

entfällt, Aufnahme in Konzeptionen

§ 12 Regelungen in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder bei einer lebensbedrohlichen chronischen Situation muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen ist und nach ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Es bedarf eines schriftlichen Attests bei übertragbaren Krankheiten, die im Merkblatt des Robert-Koch-Institutes für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter - Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen aufgeführt sind. Hierzu kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft geben.

(2) Auch bei anderen akuten Krankheiten ist im Interesse aller Familien ein Besuch der Einrichtung nicht möglich.

§ 13 Krankheitsfälle, Medikamentengabe

(1) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz, sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichtet, die Tageseinrichtungen umgehend zu informieren, spätestens am darauffolgenden Tag der Erkrankung. Die Leitung der Tageseinrichtung unterrichtet die Eltern (Personensorgeberechtigten) vor der Aufnahme des Kindes über die Mitwirkungsverpflichtungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen bei entsprechenden Erkrankungen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorzulegen.

(3) Auch bei anderen akuten Krankheiten wie Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, ist

(3) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Für Notfallmedikation oder für lebensnotwendige Medikamente (z.B. bei Diabetes) sind abweichende Regelungen in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte nach Erteilung der Vollmacht der Erziehungsberechtigten, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt möglich.

(4) Das pädagogische Personal wird in regelmäßigen Abständen (alle 2 Jahre) als Ersthelfer geschult. Sie leisten Erste Hilfe und kontaktieren bei Bedarf die Erziehungsberechtigten und den Notdienst.

§ 13 Kündigung

(1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigte) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).

(2) Wenn das Kind von der Kindertagesstätte in die Grundschule oder in eine weiterführende Schule wechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann automatisch mit Beginn der Sommerferien der Kindertagesstätte.

(3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger, vertreten durch die Leitungen der entsprechenden Kindertagesstätten, möglich. Hierzu ist das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen (ordentliche Kündigung) und ein neuer Betreuungsvertrag

ein Besuch der Tageseinrichtung nicht möglich.

In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

(4) In den **Tageseinrichtungen** dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Im Einzelfall können Notfallmedikamente oder lebensnotwendige Medikamente (z.B. bei Diabetes) verabreicht werden; dies nur in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit ärztlicher Bescheinigung. **Die Angabe der Dauer und der Dosierung** sowie eine Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt, sind erforderlich.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) muss vorliegen.

(5) Das pädagogische Personal wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) als Ersthelfer geschult. Sie leisten Erste Hilfe und kontaktieren bei Bedarf die Eltern **(Personensorgeberechtigten)** und den Notdienst.

Bei plötzlich auftretenden Krankheiten, wie z.B. allergische Reaktion, Fieberkrampf, Anfällen oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.

§ 14 Abmeldung und Ausschluss

(1) **Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich mit Unterschrift der Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Leitung der Tageseinrichtung abzugeben.**

(2) **Für Kinder, die in die Grundschule oder in eine weiterführende Schule wechseln und bis zum Ende des Betreuungsjahres die Tageseinrichtung besuchen, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.**

(3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen **Tageseinrichtung** in Absprache mit dem Träger, vertreten durch die Leitungen der entsprechenden **Einrichtungen**, möglich. Hierzu ist eine **schriftliche Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erforderlich und eine neue Anmeldung in die zu wechselnde Tageseinrichtung vorzunehmen.**

über die neue Betreuungsform in der zu wechselnden Kindertagesstätte abzuschließen.

(4) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht. Zum Wechsel der Betreuungsform ist das bestehende Verhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen (ordentliche Kündigung) und ein neuer Betreuungsvertrag über die neue Betreuungsform in der gleichen Kindertagesstätte abzuschließen.

(5) Der Träger der Kindertagesstätte kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen
- b) die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts oder der Verpflegungspauschale für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung
- c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Mitwirkungspflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten)
- d) dem Träger nachweislich bekannt wird, dass die Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Kind aus dem Einzugsbereich des Trägers weggezogen sind ohne den Betreuungsvertrag zu kündigen,
- e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertagesstätte trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- f) eine wesentliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit durch den Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte

(4) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist ein Wechsel **in ein anderes Betreuungsangebot** innerhalb der Einrichtung möglich, sofern **ein freier Platz zur Verfügung steht**. Über den Wechsel entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der **Tageseinrichtung**. Ein Anspruch auf einen Wechsel **des Betreuungsangebotes** besteht nicht. Zum Wechsel ist eine Abmeldung des bestehenden **Betreuungsangebotes** zum Monatsende **und eine neue Anmeldung über das neue Betreuungsangebot vorzunehmen**.

(5) Der Träger der **Tageseinrichtung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung** mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende **ausschließen**, insbesondere wenn:

- a) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als sechs Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b) die **Betreuungsbeiträge** oder die Verpflegungspauschale für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher **Mahnung** nicht entrichtet wurde,
- c) wiederholt Mitwirkungspflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) nicht beachtet werden,
- d) dem Träger nachweislich bekannt wird, dass die Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Kind aus dem Einzugsbereich des Trägers weggezogen sind, ohne den Betreuungsplatz zu kündigen,
- e) erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede **über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten), Träger und Leitung bestehen**, so dass eine angemessene Förderung der **Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist, entfällt**
- f) das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- g) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung

	nicht abgestellt werden können, h) eine Impfung des Kindes nach dem Masernschutz- und Infektionsschutzgesetz nicht nachgewiesen wird, i) die Einrichtung geschlossen wird.
§ 14 Datenschutz (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. (2) Die Entwicklungsschritte der Kinder werden in der pädagogischen Arbeit in den Blick genommen und auf unterschiedliche Arten festgehalten. Diese Dokumentationen dienen zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern und zur Erstellung von Portfolio/Lerngeschichten für die Kinder. Jede Einrichtung hat ihr eigenes Beobachtungs- und Dokumentationskonzept. (3) Bei der Dokumentation von Alltagssituationen, Festen und Projekten, usw. ist oft nicht nur das eigene Kind auf den Fotos, sondern auch weitere Kinder. Die Eltern sind verpflichtet mit Fotos, Foto CDs und den Bildern im Portfolio verantwortungsbewusst umzugehen und die Bilder nur für private Zwecke zu nutzen (keine Weitergabe an Dritte, keine Veröffentlichung im Internet, etc.)	§ 15 Datenschutz Zur Aufnahme der Kinder in eine Tageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien erforderlich. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. entfällt, weil gesetzlicher Auftrag entfällt, separate Datenschutzerklärung durch Eltern
§ 15 Verbindlichkeit Die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätten sowie alle weiteren Anlagen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie werden von den Sorgeberechtigten durch Unterschrift des Vertrages als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kitaeinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.	entfällt
§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 08.09.2014 in Kraft. § 8 Absatz 2 findet erstmals im Kindergartenjahr 2018/2019 Anwendung. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.09.2000 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom 08.09.2014, zuletzt geändert am 20.06.2018 außer Kraft.